

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fürth/Odenwald

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Fürth/Odenwald;

2. Änderung des Bebauungsplanes FÜ 40 „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in der Kerngemeinde Fürth

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Innenentwicklung und Optimierung des vorhandenen Wohnraums beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes FÜ 40 „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in der Kerngemeinde Fürth gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden der Kerngemeinde Fürth und befindet sich nördlich der Krumbacher Straße sowie östlich der Straße „Tiefertswinkel“. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke in der Gemarkung Fürth, Flur 3, Flurstücke Nr. 3/6, Nr. 3/8, Nr. 3/9, Nr. 3/11, Nr. 3/12, Nr. 3/15, Nr.3/16 (teilweise), Nr. 3/17, Nr. 3/18, Nr. 4/2 sowie Nr. 5/2 (teilweise) und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,93 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes FÜ 40 „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in der Kerngemeinde Fürth, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 08.12.2020 als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde.

Aufgrund der aktuellen Lage in Bezug auf die Covid-19-Pandemie erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfsplanung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes FÜ 40 „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in der Kerngemeinde Fürth durch eine Veröffentlichung der Planung im Internet gemäß des § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG).

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Entwurfsplanung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes FÜ 40 „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in der Kerngemeinde Fürth, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der beigefügten Begründung in der Zeit

vom 08.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021

auf der Internetseite der Gemeinde Fürth (Link: <https://www.gemeinde-fuerth.de/bauen-umwelt-und-wirtschaft/bauen/bauleitplanung/>) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/025177t46t>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten wird. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Fürth unter dem genannten Link zur Einsicht bereitgehalten.

Darüber hinaus werden die vorgenannten Unterlagen zur Entwurfsplanung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes FÜ 40 „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in der Kerngemeinde Fürth während des oben genannten Zeitraumes ergänzend bei der Gemeindeverwaltung Fürth, Fachbereich III - Bauen und Umwelt, im Zimmer 103 des Rathauses,

Hauptstraße 19 in 64658 Fürth, während der Dienststunden (Kernarbeitszeit) öffentlich ausgelegt.

Die Dienststunden (Kernarbeitszeit) der Gemeindeverwaltung sind:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

Für die persönliche Einsichtnahme der ausliegenden Unterlagen ist jedoch eine Terminabsprache erforderlich. Dies ermöglicht einen geregelten Ablauf ohne Wartezeiten und mit möglichst wenig Kontakt. Die Terminvereinbarung erfolgt per Mail unter f.winkler@gemeinde-fuerth.de oder telefonisch unter der Durchwahl des Fachbereichs Bauen und Umwelt 06253 – 2001 61.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ungehinderte Einsichtnahme der Entwurfsplanungen im Übrigen auch spontan, nach erfolgter Anmeldung im Eingangsbereich des Rathauses, in dem angegebenen Raum des Fachbereichs Bauen und Umwelt für die Bürger möglich ist. Dieser Raum ist aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger nur einzeln zu betreten. Desinfektionsmittel sind dort vorhanden. Mund-Nasenschutz ist mitzubringen und während der Einsichtnahme ab Betreten des Rathauses bis zu dessen Verlassen zu tragen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind. Es wird darum gebeten, die Hinweisschilder an den Eingängen des Rathauses und im Fachbereich Bauen und Umwelt zu beachten.

Es wird bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeit- und Erholungsgebiet nördlich des Schwimmbades“ in der Kerngemeinde Fürth im beschleunigten Verfahren und daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weiterhin wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Fürth über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist im Sinne des § 4 PlanSiG elektronisch an folgende E-Mail-Adresse abgegeben werden: f.winkler@gemeinde-fuerth.de. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth, Hauptstraße 19 in 64658 Fürth, möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung zur Planung findet nicht statt.

Weiterhin wird im Sinne des § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Fürth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

